

**Satzung der Stadt Helmstedt  
über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte  
und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung der 3.  
Änderungssatzung vom 20.12.2024**

Ratsbeschluss 21.12.2017, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 48/2017 am 28.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018

1. Änderungssatzung vom 19.12.2018, Ratsbeschluss 18.12.2018, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 52/2018 vom 20.12.2018 – in Kraft getreten am 01.01.2019
2. Änderungssatzung vom 16.12.2020, Ratsbeschluss im Umlaufverfahren, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 66/2020 vom 22.12.2020 – in Kraft getreten am 01.01.2021
3. Änderungssatzung vom 20.12.2024, Ratsbeschluss 12.12.2024, Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Helmstedt Nr. 3/2024 vom 30.12.2024 – in Kraft getreten am 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigungen**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister/-in	250,00 €
Vertreter/-in der/des Stadtbrandmeisterin/-s (beide)	105,00 €
Ortsbrandmeister/-in	90,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	70,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der weiteren Ortsfeuerwehren	45,00 €
Zugführer/-in in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	35,00 €
Stellv. Zugführer/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	20,00 €
Gruppenführer/-in	30,00 €
Stellv. Gruppenführer/-in	15,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	35,00 €

Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehren	32,00 €
Gerätewart/-in - sofern nicht hauptamtlich -	40,00 €
Unterstützung der/des hauptamtlichen Gerätewartin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	40,00 €
Jugendfeuerwehrwart/-in (Stadtfeuerwehr und Ortsfeuerwehren)	45,00 €
Vertreter/-in Jugendfeuerwehrwarte/-in (dito)	25,00 €
Leiter/in einer Kinderfeuerwehr	45,00 €
Stellv. Leiter/-in einer Kinderfeuerwehr	25,00 €
Atemschutzgerätewart/-in den Ortsfeuerwehren	25,00 €
Stadtkleiderkammerwart/-in	30,00 €
Stellv. Stadtkleiderkammerwart/-in	15,00 €
Kleiderkammerwart/-in Ortsfeuerwehren	20,00 €
Stadtpressewart/-in	30,00 €
Stadtausbildungsbeauftragte/r	30,00 €
Stadtgefahrgutbeauftragte/r	20,00 €
Schriftwart/-in	15,00 €

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Sofern die Brandsicherheitswachen über 2 Stunden hinausgehen, erhalten sie für jede weitere volle Stunde zusätzlich 15,00 €.  
Analog gilt die Regelung zu Brandsicherheitswachen auch für die Durchführung der Brandschutzerziehung und der Stadtausbildung.

(3) Die gem. feuerwehrinternem Dienstplan eingesetzten Brandmeister vom Dienst erhalten pro Tag (24 Stunden) eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.

(5) Nimmt die/der Vertreter/-in die Funktion der/des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(6) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterialkosten usw.) sowie des Verdienstausfalls. Die

Regelungen der § 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

- 3 -

## **§ 2 Reisekostenvergütung**

Für durch die Stadt Helmstedt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

## **§ 3 Verdienstausfall**

- (1) Verdienstausfall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.
- (2) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren werden gem. § 33 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und 45,00 € je Tag ersetzt.

## **§ 4 Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 2 und 3 werden aufgrund einer Mitteilung der/des Stadtbrandmeisterin/-s oder der/des Vertreterin/-s über erfolgte Einsätze monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 für die neue Stadt Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 20.12.2024

Der Bürgermeister  
(S.)

gez. Wittich Schobert

(Schobert)  
Bürgermeister